

2. Glossar zu den Begriffen des doppelischen Haushalts im NKR

Glossar zu Begriffen des doppelten Haushalts im NKR

Abschreibung

Unter der Abschreibung versteht man den Betrag bzw. die Methode zur Ermittlung des Betrages, der bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderungen an den einzelnen Vermögensgegenständen erfassen soll und der dementsprechend periodengerecht in der Ergebnisrechnung als Aufwand angesetzt wird.

Aktiva

Als Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände (auf der linken Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelverwendung abbilden. Dazu zählen das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Auf der rechten Seite der Bilanz sind die Passiva aufgeführt, die die Mittelherkunft zeigen.

Aktivierung

Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung und Ausweisung eines Postens auf der Aktivseite der Bilanz wird als Aktivierung bezeichnet.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, von der Kommune dauerhaft genutzt zu werden. Anlagevermögen beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Konzessionen), Sachanlagen (z. B. Grundstücke und Gebäude) sowie Finanzanlagen (z. B. Beteiligungen).

Aufwand

In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen einer Organisationseinheit in einem Zeitabschnitt, der in der Ergebnisrechnung den Erträgen gegenübergestellt wird; Ausgaben für empfangene Güter und Dienstleistungen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Ausgabe

Zugang von Gütern oder Dienstleistungen. Soweit der Zugang nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelabfluss verbunden ist, entstehen Verbindlichkeiten, sodass sie mit einem Schuldrechtsverhältnis verknüpft sind.

Auszahlung

Abfluss von flüssigen Mitteln (Verminderung des Bargeldbestandes und Belastungen der Girokonten).

Beteiligung

In dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ist der Begriff der Beteiligung nicht definiert, deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach sind Beteiligun-

gen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, den eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist die Beteiligungsabsicht, nicht die Beteiligungshöhe entscheidend. Beteiligungsabsicht liegt dabei in denjenigen Fällen vor, in denen die Kommune mit der Beteiligung mehr verfolgt als die Absicht einer (dauernden) Kapitalanlage gegen angemessene Verzinsung. Indizien hierfür können z.B. personelle Verflechtungen, interdependente Produktionsprogramme, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, gegenseitige Lieferungs- und Abnahmeverträge ebenso wie Branchenverwandtschaft sein. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung in diesem Sinne.

Bilanz

Eine Bilanz ist eine auf einen bestimmten Stichtag bezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital einer Organisationseinheit. Traditionell wird die Bilanz in einer zweiseitigen Tabelle (Kontenform) dargestellt. In der linken Spalte („Aktiva“) der Tabelle werden die Vermögensgegenstände, in der rechten Spalte („Passiva“) das Eigen- und Fremdkapital der Kommune aufgeführt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen.

Budget

Ein Budget ist ein in wertmäßigen Größen formulierter Plan, der einer Entscheidungseinheit für eine bestimmte Zeitperiode mit einem bestimmten Verbindlichkeitsgrad vorgegeben wird. Budgets unterstützen die Ergebniszielorientierung der Steuerung. Durch eine Verbindung von Budgets (Finanzvorgaben) mit Leistungszielen wird die Outputorientierung der Steuerung unterstützt.

Budgetierung

Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens (Budgetierung im materiellen Sinne). Bereitstellung von Finanzmitteln in Form von vorab verhandelten Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung „vor Ort“.

Dezentrale Ressourcenverantwortung

Weiterführung der Budgetierung; während diese nur Verantwortung für die Ressource Finanzen dezentralisiert, erfolgt dies bei der dezentralen Ressourcenverantwortung hinsichtlich sämtlicher Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachmittel etc.). Den dezentralen Einheiten wird die Verantwortung für die Leistungserstellung in jeglicher Hinsicht übertragen.

Doppelte Buchführung (Doppik)

Doppik ist die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit mit dem Ziel, jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden zu ermöglichen.

Die Doppelte Buchführung ist das heute fast ausschließlich verwendete System der Buchführung von kaufmännischen Unternehmungen mit den Grundsätzen:

- a) Jede durch einen Geschäftsvorfall ausgelöste und aufgrund eines Beleges vorgenommene Buchung berührt mindestens zwei Konten, die im Buchungssatz benannt werden.
- b) Die Ermittlung des Periodenerfolges geschieht zweimal: (1) durch die Bilanz und (2) durch die Ergebnisrechnung.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Nach der NKomVG gliedert sich die Passivseite der Bilanz in Schulden sowie Rückstellungen und Nettosition. Die Nettosition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis können als Eigenkapital im engeren Sinne bezeichnet werden. Fasst man die vorgenannten Positionen mit der Position Sonderposten zusammen, erhält man die Nettosition und damit ein Eigenkapital im weiteren Sinn. Unter den Sonderposten werden empfangene Zuweisungen und Zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände ausgewiesen. Durch Zuführung von außen oder durch Verzicht auf Gewinnausschüttungen von innen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel werden als Eigenkapital bezeichnet. Sofern die Zweckbindung erfüllt wird, handelt es sich bei Zuweisungen und Zuschüssen um von außen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel. Insofern können die Sonderposten zum Eigenkapital im weiteren Sinn gerechnet werden.

Einnahme

Abgang von Gütern und Dienstleistungen; soweit dieser nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelzufluss verbunden ist, entsteht stattdessen eine Forderung.

Einzahlung

Zugang von flüssigen Mitteln (Erhöhung des Bargeldbestandes und Gutschrift auf Girokonten).

Ergebnisrechnung

Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; in der zeitraumbezogenen Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen einer Kommunalverwaltung für eine Rechnungsperiode gegenübergestellt. Der Saldo ergibt den Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag senkt das „Eigenkapital“.

Eröffnungsbilanz

Die erstmalige Aufstellung einer Bilanz wird Eröffnungsbilanz oder auch Gründungsbilanz genannt. Für Kommunen bildet die Eröffnungsbilanz den Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperioden gleichzeitig die Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz des Folgejahres.

Ertrag

In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Wertezuwachs in einem Zeitabschnitt.

Festwert

Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Bei der Bildung von Festwerten handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung. Dabei wird ein fester Buchwert in der Bilanz angesetzt. Der Festwert unterliegt keiner Abschreibung, sondern wird über mehrere Jahre fortgeführt. Voraussetzung ist ein regelmäßiger Ersatz der zu einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände, so dass Zugänge und Abgänge einschließlich planmäßiger Abschreibungen im Wesentlichen ausgeglichen wären und damit Menge und Wert des Festwertes annähernd gleich bleiben.

Finanzrechnung

Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; neben der Ergebnisrechnung das zweite zeitraumbezogene Rechenwerk des Jahresabschlusses. Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen sowie der Bestandsveränderung an liquiden Mitteln eines Jahres bzw. einer Rechnungsperiode.

Fremdkapital

Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Verwaltung. Dies sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Im kaufmännischen Rechnungswesen wird die der Ergebnisrechnung entsprechende Rechnung als Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezeichnet.

Handelsgesetzbuch (HGB)

Das HGB vom 10. Mai 1897 mit späteren Änderungen regelt einen wesentlichen Teil des vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden Sonderrechts des Handels.

Höchstwertprinzip

Bewertungsgrundsatz für Verbindlichkeiten; das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für Verbindlichkeiten nach oben korrigiert werden muss, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert (z.B. Aufwertung einer Auslandswährung). Korrespondierend zum Höchstwertprinzip gilt für die Bewertung von Vermögensgegenständen das Niederstwertprinzip.

Interne Leistungsverrechnung

Verrechnung von Leistungen, die in der eigenen Organisationseinheit zwischen Kostenstellen oder Kostenträgern erbracht und genutzt werden, untereinander mit Hilfe von Stundensätzen oder Verrechnungspreisen.

Inventar

Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Inventar wird mit Hilfe der Inventur ermittelt. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der (Eröffnungs-) Bilanz.

Inventur

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände und der Schulden, die der Verwaltung dienen. Die Erfassung erfolgt – soweit möglich – im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen. Ziel der Inventur ist das Anfertigen eines Inventars.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist die jährliche Zusammenfassung des externen Rechnungswesens und dokumentiert das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bzw. die Ausführung des Haushaltsplans. Hauptbestandteile des Jahresabschlusses sind die drei Komponenten Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Der Jahresabschluss hat im Wesentlichen folgende Funktionen: Kontrolle, Information und Rechenschaftsregelung, Dokumentation und Erfolgsermittlung.

Jahresfehlbetrag

Falls in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen höher sind als die Erträge, ergibt sich ein Verlust, der als Jahresfehlbetrag bezeichnet wird; ein Jahresfehlbetrag mindert das „Eigenkapital“.

Jahresüberschuss

Wenn in der Ergebnisrechnung die Erträge höher als die Aufwendungen sind, ergibt sich ein Gewinn, der einen Jahresüberschuss darstellt; Jahresüberschüsse erhöhen das „Eigenkapital“.

Kontenrahmen

Organisationspläne für die Buchführung der Betriebe/Organisationseinheiten einer bestimmten Branche. Sie sollen Ordnung und Übersicht in die Vielzahl der Konten bringen. Sie sind Modelle für den jeweiligen Wirtschaftszweig. Ihr Zweck besteht in der einheitlichen Ausrichtung der Buchführungsorganisation. Durch sie wird die gleichmäßige Buchung der Geschäftsvorfälle in den verschiedenen Betrieben/Organisationseinheiten gewährleistet. Gem. § 4 Abs. 2 GemHKVO ist der Kontenrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden.

Kosten

In Geld bewerteter Verbrauch an Gütern/Dienstleistungen zur betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode.

Kostenarten

Beschreibung des bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehenden Werteverzehrs in bestimmten Kategorien; gegliedert nach der Art der verbrauchten Produktionsfaktoren in Personalkosten, Sachkosten (Material, Fremdleistungen) etc.

Kostenartenrechnung

Erste Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Welche Kosten sind angefallen?“).

Gibt Auskunft über die betragsmäßige Entwicklung einzelner Kostenarten in der Abrechnungsperiode, über die Kostenstruktur der Organisationseinheit und damit über den Wert der in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten unterschiedlichen Arten von Produktionsfaktoren.

Kostenstelle

Ort, an dem Kosten entstehen mit zugehörigen (Führungs-) Verantwortlichkeiten.

Um wirksame Wirtschaftlichkeitskontrollen durchführen zu können, sollte eine Identität von Kostenstelle und Verantwortungsbereich angestrebt werden.

Kostenstellen sind nach funktionalen, organisatorischen oder räumlichen Aspekten abgegrenzte Leistungs- bzw. Verantwortungsbereiche, denen die von ihnen verursachten Kosten(arten) zugerechnet/zugewiesen werden (z. B. Fachbereiche, Abteilungen).

Kostenstellenrechnung

Zweite Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wo sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zuzuordnen, um so deren Kostenverbrauch zu überwachen.

Kostenträger

In der Regel an der Struktur der Produkte orientierte Kostenzurechnungsobjekte, die zuzuordnen und verdeutlichen, wofür Kosten entstanden sind.

Kostenträgerrechnung

Dritte Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wofür sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenträger zuzuordnen, um so deren Kostendeckung zu überwachen, u. a. mit dem Ziel der Ermittlung von Stückkosten und Verrechnungspreisen.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Teilgebiet des kaufmännischen Rechnungswesens („internes“ Rechnungswesen), in dem Kosten und Leistungen erfasst, gespeichert, den verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.

Die KLR gliedert sich in die Kostenarten- (Welche?), die Kostenstellen- (Wo?) und die Kostenträger- (Wofür?) –rechnung.

Leistung

Leistungen (i. S. d. KLR) sind in Geld bewertete, im Produktionsprozess entstandene Güter und Dienstleistungen.

Liquidität

Liquidität ist die Fähigkeit und Bereitschaft einer Organisationseinheit, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen.

Liquiditätskredite

Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Nettoposition

Siehe Eigenkapital.

Niederstwertprinzip

Bewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände; das Niederstwertprinzip besagt allgemein, dass Vermögensgegenstände, sofern mehrere Bilanzwerte möglich sind, mit dem niedrigeren Wert in der Bilanz angesetzt werden müssen. Korrespondierend zum Niederstwertprinzip gilt für die Bewertung von Verbindlichkeiten das Höchstwertprinzip.

Nutzungsdauer

Unter der Nutzungsdauer wird im Allgemeinen die betriebsübliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes verstanden; zu unterscheiden sind die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (von einer Lieferfirma angegebene, erfahrungsgemäß mindestens erreichbare Dauer der Einsatzfähigkeit), die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die technische Nutzungsdauer.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist eine Abschreibungstabelle mit Nutzungsdauern herausgegeben worden.

Output

Der Output ist das außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit erkennbare und nachgefragte Ergebnis der Produktherstellung dieser Organisationseinheit (externe und interne Produkte der Kommunalverwaltung).

outputorientiert

Ausrichtung von Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen an Leistungsausbringungsmenge und –wert bei Erstellung eines Produkts oder einer Leistung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln, Ressourcen.

Passiva

Als Passiva ist die Summe der Positionen (auf der rechten Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelherkunft abbilden. Dazu zählen die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Passiva wird als Passivierung bezeichnet. Auf der linken Seite der Bilanz sind die Aktiva aufgeführt, die die Mittelverwendung zeigen.

periodengerecht

Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Zeitraum ihrer Entstehung bzw. wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der tatsächlichen oder erwarteten Höhe unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses; entscheidender Unterschied von kameralem, zahlungsorientiertem und betriebswirtschaftlichem, ergebnisorientiertem Rechnungswesen-Ansatz; antizipiert z. B. in Form von Rückstellungen die zukünftigen aufwandsmäßigen Auswirkungen heutiger Entscheidungen, evtl. abgezinst auf den Barwert (z. B. Pensionsrückstellungen), wenn größere Zeiträume betroffen sind.

Produkt

Ein kommunales Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die von Stellen außerhalb der Produkterbringung (innerhalb und außerhalb der Verwaltung) nachgefragt wird und für die normalerweise ein Preis zu zahlen wäre. Es gibt externe und interne Produkte. Insgesamt spiegeln die Produkte einer Kommune deren Leistungs- oder Sachziele wider.

Produktbereich

Produktgruppen werden thematisch zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktgruppe

Produkte werden thematisch zu Produktgruppen zusammengefasst.

Produktrahmen

Organisationsplan, der Ordnung und Übersicht in die Produkte bringen soll. Gem. § 4 Abs. 2 GemHKVO ist der Produktrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden und enthält Produktbereiche und Produktgruppen.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Ressourcen

Zur Verfügung gestellte Geld-, Sach- oder Personalmittel für die Erfüllung einer Aufgabe/Erstellung eines Produktes, einer Leistung.

Rücklagen

Rücklagen sind Teil des „Eigenkapitals“. Sie sind die Differenz zwischen Aktiva und allen übrigen Passivposten. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grund nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Provisionen, Prozessrisiken, Garantieverpflichtungen. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).

Schlussbilanz

Die Schlussbilanz ist die Bilanz zum Abschlussstichtag bzw. am Ende der Rechnungsperiode. Sie wird aus den Bestandskonten entwickelt. Die Schlussbilanz einer Rechnungsperiode ist gleichzeitig Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz der darauf folgenden Rechnungsperiode.

Schulden

Nach § 54 Abs. 4 Ziffer 2 GemHKVO sind auf der Passivseite der kommunalen Bilanz u.a. die Schulden auszuweisen. Sie werden unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bilanzposition Schulden ist nach dieser Vorschrift wie folgt zu unterteilen:

- 2.1 Geldschulden
- 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2.4 Transferverbindlichkeiten
- 2.5 sonstige Verbindlichkeiten

Zu den Geldschulden (Ziffer 2.1) gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und sonstige Geldschulden. Die Geldschulden sind die Vergleichsgröße für die Schulden, die in der Vergangenheit im kameralistischen System gezeigt wurden. Es handelt sich dabei um Schulden aus der Aufnahme von Investitionskrediten oder von Kassenkrediten. Um auch zukünftig die Entwicklung dieser wichtigen finanzwirtschaftlichen Kenngröße aufzeigen zu können, müsste der Vergleich der kameralen Schulden mit den doppischen Geldschulden erfolgen.

Verbundene Unternehmen

In NKomVG und GemHKVO ist der Begriff des verbundenen Unternehmens nicht definiert, deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 HGB. Danach sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss nach dem zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 HGB oder nach einer nach § 292 HGB erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen. Somit bilden Anteile an verbundenen Unternehmen einen Sonderfall der Beteiligung. Für das Vorhandensein eines Mutter-Tochter-Verhältnisses nach § 290 HGB muss entweder das Kriterium der einheitlichen Leitung (§ 290 Abs. 1 HGB) erfüllt sein oder es müssen die in § 290 Abs. 2 genannten konzerntypischen Merkmale vorliegen.

Vermögen

Im Rechnungswesen Teil der Aktivseite der Bilanz.

Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip ist ein allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des HGB. Demnach muss vorsichtig bewertet werden, d.h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen; dies gilt auch, wenn die Risiken und Verluste erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Das Vorsichtsprinzip soll auch den Gläubigerschutz gewährleisten, indem der Bilanzierende sich nicht „reicher“ rechnet, sondern eher „ärmer“.